Merkblatt zur Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels - Terminvergaben -

Mit der Umsetzung der EU-Verordnung ist die Bundesrepublik, wie alle EU-Staaten, verpflichtet, Aufenthaltstitel an Drittstaatsangehörige aus Sicherheitsgründen nur noch im Scheckkartenformat (sog. elektronischer Aufenthaltstitel) auszustellen. Das bedeutet, dass mit der bundesweiten Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels zum 01.05.2011 die Ausstellung des Aufenthaltstitels nicht mehr durch die Ausländerbehörde selbst in Form eines Aufklebers im Pass, sondern nur noch zentral durch die Bundesdruckerei in Berlin im Scheckkartenformat ausgestellt wird.

Das hat zur Folge, dass eine Erteilung des Aufenthaltstitels am Tag der Antragstellung künftig ausgeschlossen ist, da zunächst die Daten (einschließlich Fingerabdrücke und biometrisches Foto) von der Ausländerbehörde erfasst und an die Bundesdruckerei gesandt werden. Dort werden die Daten verarbeitet und nach einer Bearbeitungszeit von 3 - 4 Wochen wird die erstellte Scheckkarte der Ausländerbehörde zur Ausgabe an den Antragsteller zugesandt.

2 Vorsprachen sind somit von vornherein obligatorisch.

Bei <u>zu kurzfristiger Vorsprache</u> vor Ablauf des gültigen Aufenthaltstitels werden zusätzlich <u>noch weitere Vorsprachen</u> erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass durch die Ausländerbehörde lediglich die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung möglich ist, sollte nicht rechtzeitig vor Ablauf des Aufenthaltstitels die neue Scheckkarte durch die Bundesdruckerei erstellt sein und der Ausländerbehörde zur Aushändigung vorliegen.

Um sicherzustellen, dass Ihnen sofort nach Ablauf des Aufenthaltstitels ein Anschlussaufenthaltstitel erteilt bzw. verlängert werden kann, <u>ist eine Vorsprache spätestens 5 Wochen</u> <u>vor Ablauf Ihres gültigen Aufenthaltstitels notwendig.</u>

Bitte beachten Sie diese für Sie wichtigen Änderungen.

Die Ausländerbehörde wird Sie insoweit unterstützen, dass Sie <u>unter Angabe der von Ihnen beizubringenden Unterlagen zu einem konkreten Termin für die Antragstellung in die Ausländerbehörde vorgeladen werden.</u> Bitte haben Sie auch Verständnis, dass eine Terminverschiebung nur in Ausnahmefällen möglich ist.

Nur so ist gewährleistet, dass keine unnötigen Vorsprachen erforderlich werden und keine Fiktionsbescheinigungen zur Überbrückung ausgestellt werden müssen.